

2922/J XX.GP

der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner
an den Bundeskanzler

betreffend Bestellung der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS)

Die einzige wirklich positive Weiterentwicklung anlässlich der Beschlußfassung der neuen Fremden-Gesetze im Juni dieses Jahres im Nationalrat ist die Verabschiedung des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat. Dieser ist als unabhängige zweite Instanz für Asylanträge geplant und soll zu einer qualitativen Verbesserung der Asylverfahren beitragen. Die derzeitige Praxis ist ja bekanntlich unzureichend, da das Bundesministerium für Inneres in der Regel keine inhaltliche Prüfung des Sachverhaltes vornahm, sondern die erstinstanzliche Entscheidung wiederholte und im übrigen nach EU-Standards nicht als unabhängig zu qualifizieren ist.

Da nun aber mit Einrichtung des UBAS der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof zu dessen (im Prinzip begrüßenswerter) Entlastung für Asylsuchende stark eingeschränkt wenn nicht verunmöglicht wird, ist die Unabhängigkeit und die professionelle Qualifikation der Mitglieder des UBAS vor allem auf der Leitungsebene von entscheidender Bedeutung.

Wie es scheint, läuft das Auswahlverfahren für den/die Vorsitzende/n und die Stellvertreter/innen weder transparent ab, noch scheint die Unabhängigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, die laut den Medien für diese Funktionen in Frage kommen, von der Verwaltung garantiert zu sein. Vielmehr besteht die Gefahr, daß der UBAS im wesentlichen genauso zusammengesetzt sein wird, wie die bisherige Instanz, mit dem entscheidenden Unterschied, daß sie nunmehr als „unabhängig“ gilt und kein weiteres Rechtsmittel gegen von ihr erlassene Bescheide zulässig sein wird.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende
Anfrage

an den Bundeskanzler:

1. Welche Kriterien gelten für die Auswahl der Mitglieder des UBAS, besonders des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen?
2. Wie wird das Auswahlverfahren ablaufen?
3. Werden sich die Kandidatinnen und Kandidaten einem Hearing stellen können oder wird das Auswahlverfahren in Form von Einzelgesprächen abgehalten?
4. Wer entscheidet letztendlich über die Bestellung der Mitglieder des UBAS?
5. Wird eine von den betroffenen Bundesministerien unabhängige Instanz oder unabhängige Experten, beispielsweise Vertreter/innen des UNHCR, einbezogen,

um die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit der künftigen Mitglieder des UBAS wirklich sicherzustellen? Wenn nein, warum nicht?

6. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, damit bei der Bestellung nicht der Eindruck von einer vorher abgesprochenen Postenvergabe entsteht, sondern die Bestellung offen und transparent erfolgt?

7. Werden Sie gewährleisten, daß nur solche Kandidatinnen und Kandidaten zum Zug kommen, deren persönliche Qualifikation von allen betroffenen Interessensgruppen (Behörden, Rechtsanwälte, Flüchtlingshilfsorganisationen etc.) anerkannt wird?

8. Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten aus welchen Berufszweigen und aus welchen Verwaltungseinheiten haben sich für den UBAS beworben?

9. Falls die Entscheidung über die Zusammensetzung des UBAS zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits gefallen ist, wie lauten die Namen der ernannten Mitglieder und welche Qualifikationen und Kriterien waren jeweils für die Ernennung ausschlaggebend?